

den ist. Dabei handelt es sich darum, daß der Berufsjurist, wenn er über das Schicksal eines Menschen entscheidet, sowohl dessen Rechtsbewußtsein als auch die Rechtspsychologie der Personen seiner Umgebung in Betracht ziehen muß. Wenn man den Menschen, mit dem man zu tun hat, als Persönlichkeit anerkennt, die eigene Ansichten über die Dinge, über die Umwelt Ereignisse besitzt, gewinnt man tiefere Einsicht in seine Verhaltensmotive und ermöglicht eine richtige rechtliche Entscheidung. Nicht selten stößt der Jurist bei einigen Bürgern auf fehlerhafte und verzerrte Vorstellungen vom Gesetz, von seinem eigenen Verhalten, von der Rolle und den Funktionen der Mitarbeiter der Justiz. Man könnte meinen, das leichteste wäre es, die unrichtigen Vorstellungen des Angeklagten, des Zeugen oder Verklagten zu ignorieren. Aber die Aufgabe des sowjetischen Juristen besteht auch darin, daß er, wenn er die Sache grundsätzlich entscheidet, diese fehlerhaften Ansichten korrigiert und zur Erhöhung der Rechtskultur der Bürger und des Niveaus ihres Rechtsbewußtseins beiträgt. Das effektivste Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist: Gerechtigkeit und Begründetheit der getroffenen Entscheidung, Überzeugungskraft der Argu-

mentation und Achtung der Persönlichkeit jedes Menschen, mit dem der Mitarbeiter der sowjetischen Justizorgane zu tun hat.

Das gesellschaftliche Rechtsbewußtsein verändert sich in enger Wechselwirkung mit der Entwicklung der Sowjetgesellschaft. Es entwickelt sich auch das Rechtsbewußtsein des Berufsjuristen, und dieser aktive Prozeß geht nicht spontan vor sich. Er wird gelenkt und vervollkommenet sich unter Berücksichtigung der modernen Masseninformationsmittel und der Formen der ideologischen Arbeit. Die selbständige politische und fachliche Schulung, die Erhöhung der Qualifikation, darunter auch die Arbeit an Dissertationen, das vertiefte Studium und die Verallgemeinerung der Praxis, das systematische Lesen juristischer Literatur, der Erfahrungsaustausch über Produktionstätigkeit, die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben — all das trägt dazu bei, daß das Rechtsbewußtsein des Rechtspraktikers erhöht und die Qualität seiner täglichen Arbeit verbessert wird.

(Unwesentlich gekürzte Übersetzung aus „Sowjetskaja justizija“ 1974, Heft 10, S. 3f. von Heinz Wostry, Berlin)

Berichte

Dt. habil. JOACHIM SCHULZ, wiss. Oberassistent am Institut für Internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Konferenz zu Fragen der gegenwärtigen Entwicklung des internationalen Seerechts

Seit einigen Jahren wird innerhalb wie außerhalb der UNO über die Kodifizierung des Seevölkerrechts diskutiert und die Forderung nach Anerkennung einer Reihe neuer seevölkerrechtlicher Regelungen erhoben. Ein erster Höhepunkt dieser Entwicklung wird die vom 20. Juni bis zum 29. August 1974 in Caracas stattfindende III. UNO-Seerechtskonferenz sein, die seit 1968 vor allem mit Hilfe des UNO-Meereshodenkomitees vorbereitet wurde.

Es ist selbstverständlich, daß sich auch die mit seerechtlichen Problemen befaßten Juristen der DDR intensiv mit diesen Kodifizierungsbestrebungen beschäftigen und marxistisch-leninistische Positionen dazu erarbeiten müssen. Gelegenheit für einen derartigen Meinungsaustausch bot eine gemeinsame Konferenz, die von der Gesellschaft für Seerecht der DDR und der Gesellschaft für Völkerrecht in der DDR am 17. und 18. April 1974 in Rostock veranstaltet wurde und aktuelle Fragen des Seevölkerrechts zum Gegenstand hatte. Grundlage der Diskussion waren ein Referat zum Prinzip der Meeresfreiheit sowie ein weiteres Referat über neue Entwicklungstendenzen des Seevölkerrechts.

Stellung und Inhalt des Prinzips der Meeresfreiheit

Der Präsident der Gesellschaft für Seerecht, Prof. Dr. sc. J. H a a l c k (Sektion Schiffsführung an der Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow), behandelte Stellung und Inhalt des allgemein anerkannten Rechtsgrundsatzes von der Freiheit der Meere unter den gegenwärtigen internationalen Bedingungen.

Ausgehend von den verschiedenen Stufen der historischen Entwicklung des völkerrechtlichen Prinzips der Meeresfreiheit, charakterisierte Haalck dieses Prinzip als eine Handhabe, die es ermöglichte, auch auf dem Gebiet der seewärtigen handels- und außenwirtschaftlichen Betätigung von Staaten unterschiedlicher Gesell-

schaftsordnung rechtliche Kriterien zu unterbreiten, um unter den Aspekten der friedlichen Koexistenz eine Abgrenzung der beiderseitigen Interessen zu erreichen. In den Verträgen über die friedliche Nutzung der Atomenergie von 1973 und über das Verbot der Lagerung von Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden von 1971, in dem sowjetisch-amerikanischen Abkommen hinsichtlich der Verhütung von Zwischenfällen auf und über der Hohen See vom 25. Mai 1972 sowie in dem Schiffsverkehrsvertrag zwischen der UdSSR und den USA sei diese Tendenz zum friedlichen Nebeneinanderleben von Staaten der beiden Systeme verwirklicht; in ihr spiegele sich das Bedürfnis aller fortschrittlichen Kräfte wider, aus der Freiheit der Meere als einer unkontrollierten, willkürlichen und ungehemmten Nutzung der See in den verschiedensten Formen eine rechtlich regulierte Meeresfreiheit zum Nutzen aller Völker zu machen. Die praktische Verwirklichung dieser Aufgabe stoße jedoch auf Schwierigkeiten, nicht nur wegen der unterschiedlichen Auffassungen der verschiedenen Staaten, sondern vor allem angesichts des Versuchs bürgerlicher Juristen, das Prinzip der Meeresfreiheit überhaupt auszuschalten, es als überholt zu erklären. In Auseinandersetzung mit ihnen wies Haalck die Notwendigkeit der Erhaltung dieses Prinzips nach.

Abschließend versuchte der Referent, in einigen Grundthesen den gegenwärtigen Inhalt des Prinzips der Meeresfreiheit zu skizzieren. Zunächst gehöre dazu der völkerrechtliche Anspruch aller Staaten auf die unschädliche und ungehinderte Nutzung der Hohen See auf der Basis der Gleichberechtigung, wobei einzelne Nutzungsformen im Bereich derjenigen Zonen ausgenommen seien, in denen den Küstenstaaten auf völkerrechtlicher Grundlage und damit im Einvernehmen aller Nutzer dauernde oder zeitweilige Sonderrechte zugestanden sind. Die Nutzung der Hohen See erstreckte sich auf alle Formen des Seetransports, der Ausbeutung organischer und anorganischer Substanzen des Meeres